

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 31. Januar.

1877.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

- Nr. 1156 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1877.
 Nr. 1157 den Niederlassungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876.
 Nr. 1158 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 14,300,000 Mark. Vom 17. November 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

- Nr. 8472 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 31. Dezember 1876.
 Nr. 8473 die Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern. Vom 27. Dezember 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

betreffend die Auserkürzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landesklassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873

festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

J. B.

gez. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden.

a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse,
 der Staatsschulden-Zilgungs-Kasse,
 der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
 dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
 dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände
 und
 der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
 den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
 der Landes-Kasse in Sigmaringen,
 den Kreis-Kassen,
 den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
 den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Ländern,
 den Forst-Kassen,

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Februar 1877.

bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Ämtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

2) Bekanntmachung.

Postvorschuß- bz. Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Das zeitweilig ausgesetzt gewesene Postvorschußverfahren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn tritt mit dem 1. Februar wieder unter den früheren Bedingungen in Kraft.

Was den Postanweisungs-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn betrifft, so bleibt die Bestimmung, nach welcher von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen angenommen werden dürfen, bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin W., den 22. Januar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Wirthschafts-Inspectors Bruno Rinow in Botschin zum Stellvertreter des Landesbeamten für den VIII. Landesamtsbezirk Drzonowo, Kreises Kulm, statt des Wirthschafts-Inspectors Wilhelm Schwante in Botschin, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Januar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Oktober 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers v. Zeddelmann in Abbau Cielenta zum Stellvertreter des Landesbeamten für den XXVIII. Landesamtsbezirk Michlau, Kreises Strasburg, statt des Gutsbesizers Hankwitz in Iglicizna, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Januar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Mai 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Oberinspectors Friese in Gr. Jauth zum Stellvertreter des Landesbeamten für den XXIV. Landesamtsbezirk Jauth, Kreises Rosenberg, statt des Oberinspectors Prager in Gr. Jauth, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Januar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung

vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Dommes in Noonsdorf zum Landesbeamten für den XXI. Landesamtsbezirk Malken, Kreises Strasburg, statt des Gutsbesizers Schulz in Malken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Januar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1873 der vom Kreisstage des Kreises Schwetz unter dem 19. Juni 1872 beschlossene Bau der Chaussee von Laschowitz über Driczmin nach Dsche genehmigt und dem Kreise Schwetz das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien verliehen worden ist, wird die, mit der Ausführung des Unternehmens beauftragte Chausseebau-Kommission, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch ermächtigt, die erforderlichen Vorarbeiten vorzunehmen.

Marienwerder, den 20. Januar 1877.

Der Bezirksrath.

v. Flottwell.

8) Bekanntmachung.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember v. J. ist die Vereinigung der Wolfs-, Jurawa- u. Jedwapla-Kämpfe, unter Abtrennung dieser Grundstücke von dem Gemeinde-Verbande der Stadt Schwetz, sowie der kommunalfreien Strauch-Kämpfe, sämmtlich im Kreise Schwetz belogen, zu Einem besonderen Gemeindebezirk mit dem Namen „Kranichsfelde“ genehmigt.

Marienwerder, den 19. Januar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung.

Dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, ist zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung in diesem Jahre zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen, Pferden pp., durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. v. Mts. der Vertrieb von Loosen auch in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet. Der Preis pro Stück derselben beträgt drei Mark.

Marienwerder, den 9. Januar 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Bekanntmachung.

Die Hannoversche Feuerversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Hannover, hat nach Erfüllung des § 30 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oktober v. J. genehmigten Statuts die Landesherliche Genehmigung erhalten und steht dem Beginne ihres Geschäftsbetriebs nichts mehr entgegen.

Das Statut derselben nebst der Genehmigungs-Urkunde ist in Nr. 53 des Amtsblatts für Hannover vom 1. v. Mts. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 19. Januar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Unter den Pferden des Gutsbesizers Hilgendorf zu Marienfelde, Kreis Schönow, des Gutsbesizers Schlipper in Prust, Kreis Schweß und des Einlassers Johann Farchmin in Waitzenau, Kreis Strassburg, ist die Kopfkrankheit und die rothverdachtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Kopfkrankheit unter den Pferden des Besizers Hinz in Lichtfelde, Kreis Stuhm, des Bauern Jorjowski in Abrau Kamra, Kreis Löbau, des Gutsbesizers Kochon in Goltowto, Kreis Strassburg und des Adrbürgers Lukas in Garnsee, bereittigt.

Marienwerder, den 22 Januar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Bescheinigungen über die bei dem Domainen-Veräußerungs-Fonds im Laufe des 4. Quartals 1875 und des 1. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikationsattesten versehen den betreffenden Königl. Kreis-Kassen mit der Aufgabe übersandt, die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen sowie Ablösungs-Kapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzählern zu behändigen.

Die Bescheinigungen über die durch Kapital-Zahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten haben wir direkt den betreffenden Grundbuchämtern zur Löschung der Rentepflichtigkeits-Bermerke im Grundbuche übersandt.

Marienwerder, den 12. Januar 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten
13) Dem Lehrer Franz Haase in Wenke ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer privaten höhern Knabenschule in Tuschel ertheilt.

Marienwerder, den 14. Januar 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das königliche Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **6. und 7. April 1877** festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

- 1. das Tauf-Zeugniß (Geburtschein),

- 2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstzeigels berechtigten Arzt,
- 3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
- 4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;
- b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
- c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingeht, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.
Königsberg, den 7. Januar 1877.

Provinzial-Schul-Kollegium.

15) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das königliche Schullehrer-Seminar zu Löbau.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Löbau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **18. und 19. April 1877** festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

- 1. das Tauf-Zeugniß (Geburtschein),
- 2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstzeigels berechtigten Arzt,
- 3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
- 4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des

Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;

- b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
- c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden. Königsberg, den 7. Januar 1877.

Provinzial-Schul-Collegium.

16) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **15. bis 17. Mai 1877** festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Tauf-Zeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststegels berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a) der hinsichtlich der Nichtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspector bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;
- b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
- c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden. Königsberg, den 7. Januar 1877.

Provinzial-Schul-Collegium.

17) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

Zur Prüfung derjenigen Lehramts-Kandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Graudenz abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den **9. April bis 13. April cr.** festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienststegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamte;
5. einer Probezeichnung und einer Probeschrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminar-Direktor am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 7. Januar 1877.

Provinzial-Schul-Collegium.

18) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Löbau.

Zur Prüfung derjenigen Lehramts-Kandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Löbau abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den **12. April bis 17. April cr.** festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienststegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titel-

blatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;

- 4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
- 5. einer Probezeichnung und einer Probefchrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminaradministrator am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 7. Januar 1877.

Provinzial-Schul-Collegium.

19) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Zur Prüfung derjenigen Lehramts-Kandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Marienburg abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den **1. Juni bis 6. Juni cr.** festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

- 1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheins);
- 2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
- 3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
- 4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
- 5. einer Probezeichnung und einer Probefchrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminaradministrator am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 7. Januar 1877.

Provinzial-Schul-Collegium.

20) Vom 1. Februar 1877 ab tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn u. der Ostbahn für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen vom 10. August 1874 ein erster Nachtrag in Kraft.

Derselbe enthält theilweise ermäßigte Frachtsätze für solche Transporte, welche vom Versender mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Wagen aufgeliefert werden, resp. für welche die Fracht für dieses Gewicht bezahlt wird.

Exemplare dieses Nachtrags sind von den Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 18. Januar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Zum Norddeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt vom 1. Februar d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874, ein 24. Nachtrag, enthaltend:

- 1. Ergänzung der reglementarischen Bestimmung zu § 51.
- 2. Ermäßigungen der Frachtsätze für grobe Eisenwaren, die Artikel des Spezialtarifs IV. und Eisenbahnschwellen,
- 3. direkte Frachtsätze für Schwellentransporte zwischen Thorn (K. O. und O. S.), Schulkz, Bromberg und Beverungen,
- 4. Ermäßigung des Frachtsatzes für Spirit- und Spiritustransporte bei Aufsaßen in Quantitäten von 5000 Kilogramm im Verkehr zwischen Posen (O. S. und M. P.) einerseits und Uerbingen (Rh. und B. M.) andererseits,
- 5. Ermäßigung einzelner Frachtsätze für Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsgegenstände,
- 6. Aufnahme der Station Brakel der Westfälischen Bahn für den Verkehr mit der Station Schwiebus,
- 7. Spezialtarif XII. für den Transport von groben Eisenwaren ab westlichen Verbandsstationen nach Danzig (K. O.),
- 8. Berichtigung des 22. Nachtrags, in Kraft, welcher auf den Verbandsstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 19. Januar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

22) Vom 1. Februar 1877 ab wird der Artikel Zuder aller Art, zum Export bestimmt, bei Auslieferung in Quantitäten von mindestens 5000 Kilogramm im Stettin-Polnischen Eisenbahn-Verbande und zwar im Verkehre von Warschau und Alexandrowo nach Stettin zu den Tariffätzen der ermäßigten Klasse C. befördert.

Bromberg, den 22. Januar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

23) Bekanntmachung.

- 1. der Arbeiter Johann Axel Winblad, geboren

- und ortsangehörig zu Korfcorp (Provinz Smaland) in Schweden, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostet zu Lüneburg vom 30. Dezember 1876,
2. der Arbeiter Ignaz Kierczynski aus Wygodas-Grabowla bei Warschau in Polen, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Marienweider vom 15. November 1876,
 3. der Konditor Johann Kedi aus Laski (Kreis Kallisch) in Polen, 39 Jahre alt,
 4. der Fleischergeßel Albert Flek aus Berkowitz in Oesterreich, 34 Jahre alt, zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 2. bezw. 4. Januar d. J.,
 5. der Tagearbeiter Anton Engel aus Rischnitzberg (Bezirks Hofenpl. s) in Osterreichisch-Schlesien, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 15. Dezember 1876,
 6. der Tagelöhner Johann Gerhard Michels (richtiger Michgels, geboren und ortsangehörig zu Epen im Königreich der Niederlande, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 18. Dezember 1876,
 7. der Kunst-Gärtner Anton Novak, geboren zu Emichow, ortsangehörig in Hirschberg (Kreis Jungbunzlau) in Böhmen, 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 8. Dezember 1876,
 8. der Weber Johann Schmidt aus Schlusenau in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 12. Dezember 1876,
 9. der angebliche Kutscher Emanuel Ambrosius Aubert, geboren zu Dusey (Departement de la Manche) in Frankreich, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 6. Januar d. J.,
 10. der Schreiner Johann Baptist Lemoine, geboren und ortsangehörig zu Linvez (Departement Seine et Oise) in Frankreich, 38 Jahre alt,
 11. der Weber Andreas Iberg, geboren und ortsangehörig zu Rüttigen (Kanton Aargau), Schweiz, 61 Jahre alt, zu 10 und 11 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. bezw. 4. Januar d. J.,
- nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1, 8, 9 wegen Landstreichens u. Bettelns,

zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Verübung grober Unthaten,
zu 3, 4, 10, 11 wegen Landstreichens,
zu 5 und 7 wegen Landstreichens, Bettelns und einfachen Diebstahls,
zu 6 wegen Trunks, Müßiggangs und dadurch herbeigeführten Unselbstständigkeit,
aus dem Reichsg-biete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

21) Nachdem die evangelische Wanderschule zu Pentzuhl vom 1. d. Mts. zu existiren aufgehört hat und die evangelischen Schulkinder des Schulbezirks Pentzuhl der vorhandenen öffentlichen Schule zugewiesen sind, haben wir den Pfarrer Kypke zu Waldenburg von der Aufsicht über die Wanderschule entbunden und dem Pfarrer Welzig in Gießler über die nunmehrige weitläufige Schule in Pentzuhl, die Lokal-Aufsicht übertragen.

Die durch den Tod des Pfarrers Schulz in Kl. Volumin erledigte Lokalinspektion über die katholische Schule in Kl. Volumin in dem Rütergutebesitzer v. Alvensleben in Dittomezko übertragen worden.

Die Lokalinspektion über die katholische Schule in Elgizemo ist dem Oberförster Kunze in Strembaczno übertragen worden.

Der Mittegutsbesitzer Boehm in Szemo ist auf seinen Antrag von der Lokalinspektion über die katholische Schule in Wielkatonka entbunden und dieselbe bis auf Weiteres dem Kreis-Schulinspektor Demwischkeit in Schönsee übertragen.

Dem Bürgermeister Degurski in Garnsee ist die Polizeianwaltschaft für den Stadtbezirk Garnsee übertragen.

Im Kreise Dt. Krone ist der Oberförster Hellwig in Pletznitz zum Amtsvorsteher für den 21. Bezirk Pletznitz und zum kommissarischen Amtsvorsteher für den 22. Bezirk (Rebentler Forst) ernannt.

Die durch den Tod des Försters Cunow erledigte Försterstelle zu Strembaczno in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Februar 1877 ab dem Fortauffcher Stillia, bisher in der Oberförsterei Wilhelmberg, interimistisch übertragen.

Der interimistisch angestellte Waldwärter Schwarz ist als solcher für den Schutzbezirk Slupp in der Oberförsterei Lautenburg definitiv angestellt.

Erledigte Schulstellen.

25) Die 2. Schullehrerstelle zu Dt. Celzin, Kreis Ronitz, wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Uhl zu Ronitz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.)